



Bundesverband

Positionspapier

Sicherheitsdienstleistungsgesetz

Empfehlungen zur Neugestaltung

Verbesserung der Qualität durch ein Sicherheitsdienstleistungsgesetz

Anlass für eine Neuordnung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Sicherheitsgewerbe ist eine Aussage im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode (a.a.O. Koalitionsvertrag Seite 129).

Dort heißt es: „private Sicherheitsbetriebe leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit. Durch die Neuordnung der Regelungen für das private Sicherheitsgewerbe in einem eigenständigen Gesetz werden wir die Sicherheitsstandards in diesem Gewerbebereich verbessern und so für noch mehr Sicherheit und Verlässlichkeit sorgen.“

Diese Aussage führte dazu, dass die gewerberechtliche Kontrolle über das Sicherheitsdienstleistungsgewerbe vom Wirtschaftsministerium auf das Innenministerium übertragen wurde und damit eine gesetzliche Neuregelung hinsichtlich des §34a GewO und der bisher zugrundeliegenden Bewachungsverordnung notwendig wird.

Der ASW Bundesverband hat in einem eigenen Positionspapier die wesentlichen Forderungen, die eine Neuordnung des Sicherheitsgewerbes mit sich bringen sollte erarbeitet, um somit den Grundstein für eine Qualitätssteigerung der zu erbringenden Sicherheitsdienstleistungen und der damit einhergehenden Verbesserung der gesamten inneren Sicherheit zu legen.

Mit nachfolgenden Forderungen zeigen die Verbände für Sicherheit in der Wirtschaft auf, welche Punkte für ein neues Sicherheitsdienstleistungsgesetz unbedingt zu beachten sind:

Zuständigkeit

Bereits 2008/2009 wurde von der ständigen Konferenz der Innenminister der Grundsatz geprägt: „die Gewährleistung der Inneren Sicherheit ist staatliche Aufgabe. Ein Rückzug des Staates aus diesem Kernbereich hoheitlichen Handelns kommt nicht in Betracht, durch das Handeln privater Sicherheitsdienstleister im öffentlichen Raum kann es zu Interessenkollisionen führen. Ihnen sollen keine Eingriffsbefugnisse übertragen werden.“

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung wird nahezu ausschließlich von den Polizeivollzugskräften gewährleistet. Die privaten Sicherheitsdienstleistungen werden wiederum fast ausschließlich zur Absicherung wirtschaftlicher Interessen durchgeführt, berühren aber immer mehr auch direkte Eingriffe in bürgerliche Belange.

Es wird daher als zielführend betrachtet, sowohl staatliche als auch privatrechtliche Eingriffsrechte insgesamt in einem Ressort, hier dem Innenministerium zu regulieren, um klare Abgrenzungen aber auch gegenseitige Ergänzungen zu ermöglichen. Dies dient insgesamt einer Verbesserung der inneren Sicherheit.

Zulassungskriterien für Mitarbeiter unter staatlicher Aufsicht

Zulassungskriterien und Aufsicht erfolgen von staatlicher Stelle. Alle Mitarbeiter in der Sicherheitswirtschaft in Deutschland werden in einem zentralen Bewacherregister registriert.

Zuverlässigkeitsüberprüfung

Die Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Gewerbetreibender und deren Mitarbeiter müssen von den staatlichen Stellen festgelegt und bundesweit einheitlich in einer standardisierten Zuverlässigkeitsüberprüfung geregelt werden. Eine regelmäßige Wiederholung der Überprüfung der Zuverlässigkeit alle fünf Jahre für sämtliche Personen im Bereich privater Sicherheitsdienstleistungen wird für erforderlich gehalten.

Ausschreibungen der öffentlichen Hand

Bei Vergabe der öffentlichen Hand für private Sicherheitsdienstleistungen wird empfohlen, nach dem Bestbieterprinzip auszuschreiben, das sich in der Wirtschaft bewährt hat. Es wird daher angeregt, als Berechnungsmethode für die Bewertung von Angeboten die erweiterte Richtwertmethode zu verwenden.

Qualifikation, qualitätssichernde Maßnahmen, unabhängige Prüfungen

Nach Ansicht des ASW Bundesverbandes sollten die Unterrichtung, die Sachkundeprüfung und die neu zu schaffende Prüfung für Sicherheitsdienstleistungsunternehmen die gewerberechtlichen Berufszulassungsvoraussetzungen darstellen, aufgrund derer Personen im Bereich des privaten Sicherheitsgewerbes tätig werden können.

Die bisherige Unterrichtung hat sich als Einstieg in den Beruf im Grundsatz bewährt. Hier wird allerdings angeregt, diese in zeitlicher und inhaltlicher Form zu erhöhen und zu verbessern, um besondere Inhalte wie u.a. den Veranstaltungsschutzbereich oder den Schutz von Flüchtlingsunterkünften intensiver darzustellen. Durch eine Verlängerung der Dauer der Unterrichtung sowie der Erweiterung der fachlichen Inhalte wird zukünftig eine erhöhte Qualität erzielt.

Die bisherige Sachkundeprüfung hat sich ebenfalls für die jeweiligen besonderen Tätigkeiten grundsätzlich bewährt. Dennoch sollte auch hierbei eine Anpassung der entsprechenden Prüfungsinhalte erfolgen, damit Personen in den prüfungsverpflichteten Tätigkeitsfeldern ausreichende Kenntnisse aufweisen.

Einschlägige Berufserfahrung und eine neu zu schaffende Prüfung für Unternehmer im Sicherheitsdienstleistungsgewerbe sollen die Voraussetzungen sein, die es ermöglichen, als Selbstständiger im Bereich des Bewachungsgewerbes tätig zu sein. Die Unternehmer sollen zukünftig mit dieser höheren Qualifikation nicht nur die bisherigen Inhalte einer Sachkundeprüfung in fachlicher Hinsicht nachweisen, sondern vielmehr zusätzlich vertiefte Kenntnisse in den Fachbereichen Recht, Betriebswirtschaftslehre sowie Personalwesen belegen. Hierdurch wird die Qualität insgesamt gesteigert, da an die Voraussetzungen der Selbstständigkeit höherer Erfordernisse geknüpft sind, die sich konsequenterweise auch auf die Unternehmen sowie die Mitarbeiter und somit auf die gesamte Branche positiv auswirken.

Die Unterrichtung sowie die Sachkundeprüfung und ebenso die Prüfung für Sicherheitsdienstleistungsunternehmen sollen weiterhin durch staatliche Stellen bzw. staatlich beauftragten Stellen durchgeführt werden.

Für Tätigkeiten von Mitarbeitern privater Sicherheitsdienstleister im Bereich kritischer Infrastrukturen sehen wir als Mindestqualifikation die geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft oder gleich- bzw. höherwertigere Berufsabschlüsse, wie den Ausbildungsberuf Fachkraft für Schutz und Sicherheit, an.

Weiterhin sollte eine regelmäßige Nachschulung der Mitarbeiter im Turnus von fünf Jahren in diesen Bereichen die Qualität der Tätigkeiten auf Dauer sicherstellen. Diese, der Qualitätssicherung dienenden Nachschulungen, sollen von den Verbänden für Sicherheit in der Wirtschaft (Landes- bzw. Regionalverbände des ASW Bundesverbandes) durchgeführt werden. Nachgewiesen werden sollen die Nachschulungen mit einem entsprechenden Zertifikat durch eine staatliche Stelle bzw. staatlich beauftragte Stelle.

Lehrinhalte und Lehrpläne festzulegender Schulungen sollten in Abstimmung mit den Verbänden für Sicherheit in der Wirtschaft festgelegt werden, da diese über das entsprechende Know-how in Bezug auf Dauer und Tiefe der Schulungsinhalte verfügen und bei der Konzeptionierung entsprechender Schulungen wirtschaftliche Interessen nicht vorrangig von Belang sind.

Entsprechende Verfahren zur Sicherung der Qualität in Fragen der Aus- und Weiterbildung finden sich bereits im Bereich der Luftsicherheit und deren gesetzlichen Vorgaben. Diese könnten als Äquivalent herangezogen werden.

Neben der vorgeschriebenen gesetzlichen Grundqualifikation sollen Vorgaben für bestimmte Qualifikationen und Ausbildungsniveaus in privatrechtlichen Wirtschaftsorganisationen, die ihre Sicherheitsstrukturen selbstständig gewährleisten, nur in Bereichen kritischer Infrastrukturen erfolgen.

Einsatz von Auszubildenden

In der Ausbildung befindliche Mitarbeiter dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers eingesetzt und entsprechend deren Leistung in Rechnung gestellt werden. Das heißt konkret, dass Sicherheitsdienstleister die beim Auftraggeber eingesetzten Auszubildenden nicht als vollwertige Kraft abrechnen dürfen. Die Schaffung der Stelle eines Ombudsmannes oder einer Ombudsfrau, ähnlich wie dies bereits in Hamburg durchgeführt wird, soll die IHKs darin unterstützen, dass Auszubildende nach den gesetzlichen und tariflichen Vorgaben behandelt werden und in ihrer Zeit der Blockausbildung sich ausschließlich auf die Berufsschule konzentrieren können. Ein entsprechend umfassendes Regelwerk zum Schutz von Auszubildenden ist festzulegen.

Jedermanns-, Selbsthilferechte

Als Grundlage der Eingriffsrechte soll weiterhin das Prinzip der Jedermannsrechte gelten. Die Übernahme von Hoheitsrechten ist grundsätzlich auszuschließen, wobei eine Beleihung nur mit einer dafür benötigten besonderen Qualifikation möglich ist.

Für bestimmte Einsatz Tätigkeiten, insbesondere bei gefahrgeneigten Situationen, sollten hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit die zu verwendenden Hilfs- und Einsatzmittel zur Eigensicherung konkretisiert und rechtlich definiert werden, um Rechtssicherheit für die Mitarbeiter zu realisieren. Dies betrifft u.a. den Einsatz von Pfeffersprays oder Bodycams sowie die Möglichkeit des Fesselns. Für bereits bestehende Tätigkeiten (z. B. kommunale Verkehrsüberwachung) sollen mögliche Beleihungen geprüft werden.

Das Wichtigste in Kürze

- Regelmäßige, einheitliche und sich wiederholende Zuverlässigkeitsprüfung
- Ausschreibungen nach dem Bestbieterprinzip
- Erhöhung der Standards der Berufszulassungsvoraussetzungen
- Verbesserung der Qualität durch regelmäßige Nachschulungen
- Das Prinzip der Jedermannsrechte als Grundlage